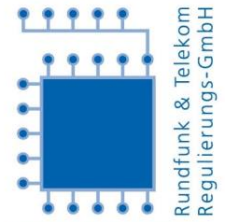


RTR AKTUELL



RTR

FACHBEREICH MEDIEN

| | | |
|-----------------------|--|----------|
| MEDIEN02/2014 | ■ FERNSEHFONDS AUSTRIA | Seite 2 |
| VOM 26.05.2014 | ■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds | Seite 4 |
| | ■ Journalistische Aus- und Weiterbildung | Seite 5 |
| | ■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, BVwG, VwGH und VfGH | Seite 6 |
| | ■ Ausschreibungen der KommAustria | Seite 11 |

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

DER FACHBEREICH MEDIEN INFORMIERT

FERNSEHFONDS AUSTRIA

ROMY für den FERNSEHFONDS AUSTRIA

**Spezialpreis der Jury
für den
FERNSEHFONDS
AUSTRIA**



Lilian Klebow und Dr. Alfred Grinschgl

© KURIER/Rainer Gregor Eckharter

Im Rahmen der diesjährigen ROMY-Verleihungen wurde der bei der RTR-GmbH eingerichtete FERNSEHFONDS AUSTRIA mit einer Akademie-Romy ausgezeichnet. Die Ehrung galt der Fördertätigkeit des Fonds in den vergangenen zehn Jahren und der damit verbundenen Stärkung der österreichischen Filmbranche. Nach der Laudatio von Schauspielerin Lilian Klebow, nahm Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, den Spezialpreis der ROMY-Jury für den Fonds entgegen.

**Auszeichnungen
für vom
FERNSEHFONDS
AUSTRIA geförderte
Produktion**

Weitere Akademie-Preise bekamen die folgenden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Produktionen. So erhielten Regisseur Julian Pölsler und Kameramann Walter Kindler je eine ROMY in den Kategorien „Bester Fernsehfilm“ und „Beste Kamera TV-Film“ für die Produktion „Polt“ von der EPO-Film. Drehbuchautor Martin Ambrosch wurde in der Kategorie „Bestes Buch TV-Film“ für die Folge „Zauberberg“ aus der Krimi-Reihe „Spuren des Bösen“ der Aichholzer Film ausgezeichnet.

Auszeichnungen für die Produktion „Die Rückkehr des Wiedehopfs“

Auch die Produktion „Die Rückkehr des Wiedehopfs“ der Kubefilm GmbH, 2010 vom FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert und im Rahmen der Universum-Reihe ausgestrahlt, wurde mit verschiedenen Preisen gelobt. Er bekam den „Kinder- und Jugendpreis“ der Heinz Sielmann Stiftung bei der Ökofilmtour 2014, den „Audience Jury Prize“ und den „Children’s Jury Prize“ des Grand Paradiso Film Festivals 2014, den „Prize for Best Director“ des World of Knowledge Film Festivals sowie einen Preis am „Ekotop“-Filmfestival.

Seminar des FERNSEHFONDS AUSTRIA zum Thema „Teletest“

Am 10. April 2014 veranstaltete der FERNSEHFONDS AUSTRIA ein Seminar in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH. Vorgetragen haben Alke Sulimma (Division Manager Fernsehforschung bei GfK Austria), Dr. Wolfgang Höfer (Stellvertretender Programmplaner ORF eins und ORF 2) und Christian Moser (Leitung Markt- & Medienforschung bei ATV) zum Thema „Teletest“. Die rund 40 Teilnehmer bekamen einen Überblick über die Datenerfassung durch GfK Austria, den Einfluss der Quoten auf die Programmierung der Sender und die Auswirkungen der Werbung auf die Programmgestaltung.

2. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA: 24 Projekte eingereicht

Beim 2. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden 24 Projekte eingereicht. Förderanträge von 19 unterschiedlichen Produktionsfirmen für neun Fernsehfilme und 15 Dokumentationen wurden an den FERNSEHFONDS AUSTRIA übermittelt. Die Entscheidung, wer wie viel Förderung erhält, wird Mitte Juni gefällt werden.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: <http://www.fernsehfonds.at>

**2014 stehen
18 Mio. Euro
an Fördergeldern
zur Verfügung**

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

Privatrundfunkfonds (PRRF)

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (PRRF) stehen 2014 15 Mio. Euro zur Verfügung. Davon wurden im Rahmen des 1. Antragstermins bereits 12.309.650,- Euro vergeben.

**PRRF: 247 Anträge
wurden eingebracht**

Der 2. Antragstermin 2014 endete ebenfalls am 9. Mai 2014. Im Rahmen dieses Termins werden die restlichen Fondsmittel vergeben. Die Privatrundfunkbetreiber haben 247 Anträge eingebracht. Davon entfallen 81 auf TV bzw. 166 auf Hörfunk.

Im TV-Bereich wurden 56 Inhalteanträge, 16 Ausbildungsanträge sowie neun Anträge für Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienanträge eingebracht.

Im Hörfunk-Bereich wurden 59 Inhalteanträge, 96 Ausbildungsanträge sowie elf Anträge für Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienanträge eingebracht.

Der 1. Antragstermin für 2015 endet am 17. Oktober 2014. Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF)

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) stehen 2013 3 Mio. Euro für die Förderung von Freien Radios und Community-TVs zur Verfügung. Im 1. Antragstermin wurden bereits 2.646.764,- Euro vergeben.

**NKRF: 27 Anträge
wurden eingebracht**

Der 2. Antragstermin 2014 endete am 9. Mai 2014. Im Rahmen dieses Termins werden die restlichen Fondsmittel vergeben. Die nichtkommerziellen Rundfunkbetreiber haben 27 Anträge eingebracht. Davon entfallen neun auf Community-TV bzw. 18 auf Hörfunk.

Im TV-Bereich wurden ausschließlich Inhalte- und Projektförderungsanträge eingebracht. Im Hörfunk-Bereich wurden 15 Inhalte- und drei Ausbildungsanträge eingebracht.

Der 1. Antragstermin für 2015 endet am 31. Oktober 2014. Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Die Anträge beider Fonds werden derzeit begutachtet. Die Ergebnisse werden den Antragstellern in der ersten Julihälfte mitgeteilt und veröffentlicht.

**Neue Aus- und
Weiterbildungs-
maßnahmen**

Journalistische Aus- und Weiterbildung

Qualitätsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1.6 b der PRRF-Förderrichtlinien

Die Absolvierungen bestimmter umfassender Ausbildungsmaßnahmen durch Mitarbeiter eines Rundfunkveranstalters führen im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer [Qualitätsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1.6 b der PRRF-Förderrichtlinie](#) zu einer Bevorzugung bei der Vergabe der InHALteförderung. Derzeit gibt es zwei anerkannte Ausbildungsangebote:

1. Privatsenderpraxis: [Radiobroadcaster-Ausbildung](#)

Die Radiobroadcaster-Ausbildung vermittelt die Grundlagen des Radiomachens in umfassender Form im Rahmen von insgesamt 18 Ausbildungstagen. Zielgruppe: Radio-Programmmitarbeiter, erste Basisausbildung.

2. FJUM: [Zertifikatskurs Journalismus des Forums Journalismus TV/Radio](#)

Der Kurs vermittelt umfassende berufsspezifische Kompetenzen für Journalisten des Privatradio- und Fernsehbereichs. Zielgruppe: TV- und Radiojournalisten, die schon erste praktische Erfahrungen gesammelt haben.

Der Zertifikatskurs 2014/15 startet im November 2014.

„Media Innovation Day 2014“ – Neue Businessmodelle für Journalismus

Am 13. Juni findet im MuseumsQuartier Wien (Museumsplatz 1/5, 1070 Wien) der von FJUM – Forum Journalismus und Medien organisierte [„Media Innovation Day 2014“](#) statt.

In einem interaktiven Format wird einen Tag lang über neue Businessmodelle für Journalismus diskutiert. Unter den Diskutanten sind u.a. John Paton, CEO der zweitgrößten US-Zeitungskette; Ken Doctor, international tätiger Medienberater; Stefan Plöchinger, Chefredaktion der SZ; Grzegorz Piechota, Innovationsmanager der größten polnischen Tageszeitung Gazeta Wyborcza, Phil Meyer, Pulitzer-Preisträger und Autor von „The Vanishing Newspaper“ und Medienökonomie-Professorin Lucy Küng (St. Gallen).

Auftreten vor der Kamera, 7. bis 8. Juli 2014

Das Kuratorium für Journalistenausbildung (KfJ) in Salzburg bietet vom 7. bis 8. Juli 2014 das Seminar [„Auftreten vor der Kamera“](#). Ziel des Kurses ist professionelles und authentisches Auftreten vor der Kamera. Es gibt noch Restplätze.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für BVwG-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

KommAustria weist Privatsender-Beschwerde gegen zwei ORF-Apps weitgehend ab, erkennt aber unzulässiges Online-Angebot des ORF

Der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) hatte als bevollmächtigter Vertreter von 23 Privatrundfunkveranstaltern Beschwerde gegen den ORF wegen Verletzung des ORF-Gesetzes erhoben. Gegenstand waren zwei Apps, mit denen von mobilen Endgeräten auf die Online-Angebote „news.ORF.at/wahl13“ und „sport.ORF.at/skiweltcup“ zugegriffen werden konnte.

Der VÖP vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass das Angebot der beiden Apps zur Nationalratswahl und zum Ski-Weltcup 2013/2014 nicht durch den gesetzlichen Auftrag für den ORF gedeckt sei, sondern hierfür ein gesondertes Genehmigungsverfahren – im ORF-Gesetz als Auftragsvorprüfung bezeichnet – hätte durchlaufen werden müssen. Jedenfalls habe der ORF mit den zwei Apps Angebote bereitgestellt, die eigens für mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets gestaltet wurden, was ihm gemäß ORF-Gesetz untersagt ist. Auch der Rahmen der von der KommAustria genehmigten ORF-Angebotskonzepte zu den Online-Angeboten „news.ORF.at“ und „sport.ORF.at“ aus dem Jahr 2011 sei mit dem Angebot der Apps überschritten worden.

**„Wahl13-App“ und
„Ski-Weltcup-App“
waren nicht eigens
für mobile Endgeräte
gestaltet**

Dazu stellte die KommAustria klar, dass dem ORF die technische Anpassung von vorhandenen Online-Angeboten für eine nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichsten Endgeräten gemäß der genehmigten ORF-Angebotskonzepte erlaubt ist. Dies umfasst auch die Entwicklung von Apps. Sinngemäß verdeutlichte die KommAustria, dass sich das Verbot von eigens für mobile Endgeräte gestalteten Angeboten vor allem auf die Inhalte der Angebote bezieht. Die mit der App abrufbaren Inhalte und deren Zusammenstellung dürften sich nicht von dem unterscheiden, was auch mit einem herkömmlichen PC auf den Webseiten des ORF abrufbar ist. Die fraglichen Apps hätten diese Voraussetzung erfüllt und eine gesonderte Auftragsvorprüfung wäre daher nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der App zum Ski-Weltcup nahm der VÖP jedoch noch einen weiteren Punkt in seine Beschwerde auf, bei dem es um die grundsätzliche Auflage für den ORF geht, in seinen Online-Angeboten nur eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung anbieten zu dürfen. Hierzu sind in dem von der KommAustria genehmigten ORF-Angebotskonzept betreffend das Web-Angebot „sport.ORF.at“ aus dem Jahr 2011 allerdings auch Ausnahmen vorgesehen. So darf der ORF im Rahmen sportlicher Großereignisse, wie es eine Fußball-Weltmeisterschaft oder Olympische Spiele sind, online auch eine vertiefende Detailberichterstattung über einen zeitlich befristeten, dem Ereignis angemessenen Zeitraum anbieten. Das Angebot „sport.ORF.at/skiweltcup“ und die dazugehörige App wurden vom ORF mit einer tiefgehenden Detailberichterstattung über die gesamte Dauer des Ski-Weltcups zur Verfügung gestellt. Jedoch stellte der Ski-Weltcup kein mit einer Olympiade vergleichbares Großereignis dar, so sinngemäß der VÖP.

**Ski-Weltcup ist
anders zu beurteilen
als z.B. die
Olympischen Spiele**

Dieser Ansicht folgte die KommAustria, die in dem Ski-Weltcup ebenfalls kein in sich geschlossenes, sportliches Großereignis erkannte, auf das die Ausnahmeregelung zutreffen würde. Demzufolge habe der ORF mit dem Portal „sport.ORF.at/skiweltcup“ gegen die Beschränkungen des Angebotskonzeptes verstoßen. Dies habe der ORF außerdem mit einem vorgegebenen Wortlaut auf seinen Internet-Seiten zu veröffentlichen.

Der ORF hat angekündigt, den Teil des Bescheides der KommAustria vom 30. April 2014, der die Unzulässigkeit des Online-Angebotes „sport.ORF.at/skiweltcup“ in der erfolgten Form feststellt, mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfen zu wollen.

GZ: KommAustria: KOA 11.260/14-005;

KommAustria verpflichtet den Kabelnetzbetreiber LIWEST zur Verbreitung des nichtkommerziellen Programms „DORF TV“

Nach erfolglosem Einigungsversuch über die Weiterverbreitung im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, wandte sich der Programmveranstalter DORF TV GmbH an die KommAustria und beantragte eine Weiterverbreitungsverpflichtung, die die Behörde in ihrer Entscheidung vom 13. Jänner 2014 für das digitale Kabelnetz der LIWEST bejahte.

Eine wesentliche Frage der Entscheidung war, ob das nichtkommerzielle Programm „DORF TV“ im Sinne des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet. Dazu ist der Anteil an eigengestalteten sowie an eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug

im Programm zu beurteilen. Außerdem sind die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze im gegenständlichen Kabelnetz zu berücksichtigen.

In ihrer Entscheidung hielt die KommAustria fest, dass sich der besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht allein aus dem nichtkommerziellen Charakter des Fernsehprogramms „DORF TV“ ableiten lässt. Vor dem Hintergrund der Schwere des Eingriffs in das Rechtsgut des Kabelnetzbetreibers sind die Anforderungen an den besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt höher anzusetzen und vor allem anhand des Inhalts des TV-Programms zu bestimmen. Dabei war insbesondere zu prüfen, ob das Programm am Maßstab des Regional- bzw. Lokalbezugs im konkreten Vergleich zu den bereits bestehenden regionalen Programmen einen inhaltlichen Mehrwert aufweist, welcher über ein allgemeines Maß hinausgeht und damit aufgrund seiner Bedeutung für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen den geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt begründet.

**KommAustria:
„DORF TV“ leistet
besonderen Beitrag
zur Meinungsvielfalt**

Diesen besonderen Beitrag erkannte die Behörde im konkreten Vergleich mit dem bestehenden regionalen und lokalen Angebot im Programm von „DORF TV“ insbesondere in der Vielzahl der behandelten Themen, welche sich überwiegend mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Inhalten befassen, sowie im Konzept des offenen Zugangs, das einer Vielzahl von lokalen und regionalen Programmschöpfenden die Möglichkeit einer aktiven Mitgestaltung einräumt. Dadurch sei eine besondere Bedachtnahme auf lokale Interessen verwirklicht. Darüber hinaus sah die Behörde auch im Hinblick auf das Kriterium der Quantität des täglich neu produzierten Programms einen besonderen Beitrag begründet, da dieses sich in größerem Ausmaß vom bestehenden Angebot abhob.

Die LIWEST Kabelmedien GmbH brachte vor, dass alle in ihrem Netz technisch verfügbaren Programmplätze vollständig belegt seien. Dazu stellte die KommAustria nochmals klar, dass im Sinne des Gesetzgebers die Entfernung eines anderen Programms aus dem Bouquet im Falle einer Weiterverbreitungsverpflichtung in Kauf zu nehmen ist.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig, da Beschwerde erhoben wurde.

GZ: KommAustria: KOA 1.960/13-093

ORF-Redakteursrat hat kein Beschwerderecht vor Medienbehörde und Gerichten

Der Redakteursrat, eines der Gremien zur Vertretung der Interessen der Redakteure im ORF, erhob Beschwerde an die KommAustria gegen eine Organisationsanweisung des ORF-Generaldirektors. Mit der Organisationsanweisung wurde eine

**Auflösung der
Online-Direktion**

Umorganisation innerhalb des ORF angeordnet. Unter anderem wurde die Online-Direktion aufgelöst und in der technischen Direktion eine „Hauptabteilung Online und neue Medien“ eingerichtet. In der Folge wurde die Leitungsposition der neuen Hauptabteilung ausgeschrieben und besetzt, ohne dass der Redakteursvertretung die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wurde.

In seiner Beschwerde argumentierte der Redakteursrat, der ORF habe die im Redakteursstatut des ORF vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Redakteursvertretung bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen und Stellenbesetzungen missachtet und dadurch das im ORF-Gesetz garantierte Recht auf Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der journalistischen Mitarbeiter verletzt. Der Kandidat für die Leitung der neuen Hauptabteilung sei schon vor der Ausschreibung festgestanden; nach dem ORF-Gesetz habe die Besetzung in erster Linie nach der fachlichen Eignung der Bewerber zu erfolgen, die vor Ablauf der Bewerbungsfrist nicht feststehen könne. Daher sei auch insofern das ORF-Gesetz verletzt.

Die KommAustria wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte führte sie aus, dass das Redakteursstatut, dass zwischen Vertretern der journalistischen Mitarbeiter und dem ORF auszuhandeln sei, laut ORF-Gesetz Regelungen über die Mitwirkung der Redakteursvertretung bei gewissen Personal- und organisatorischen Entscheidungen enthalten müsse. Dies sei der Fall und werde damit dem Gesetz entsprochen. Die KommAustria habe aber nur über Beschwerden wegen Verletzungen des ORF-Gesetzes selbst, nicht jedoch über aus dem ORF-Gesetz „abgeleitetes“ Recht, wie dem Redaktionsstatut, zu entscheiden. Für Streitigkeiten aus dem Redakteursstatut sei die im ORF-Gesetz vorgesehene Schiedsinstanz („Schiedsgericht“) und nicht die KommAustria zuständig. Hinsichtlich des Beschwerdeteils zum Stellenausschreibungsverfahren im gegenständlichen Fall stellte die Behörde klar, dass sich zwar bei der Ausschreibung unterlegene Kandidaten, nicht aber der Redakteursrat beschweren könne.

Der Redakteursrat erhob gegen den Bescheid der KommAustria hinsichtlich der Mitwirkungsrechte bei Stellenbesetzungen und organisatorischen Änderungen Berufung.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Redakteursstatut fällt
nicht unter
Rechtsaufsicht der
KommAustria**

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) bestätigte die Entscheidung der KommAustria. Dazu erläuterte der BKS, dass prinzipiell jede Verletzung des ORF-Gesetzes bei der KommAustria geltend gemacht werden könne, es aber wesentlich sei, dass die behauptete Verletzung unmittelbar Regelungen des ORF-Gesetzes betrifft. Aus dem ORF-Gesetz ergebe sich eindeutig, dass bei Streitigkeiten aus dem Redakteursstatut nicht die Rechtsaufsicht der KommAustria, sondern die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Tragen komme.

**VfGH weist
Beschwerde des
Redakteursrats
zurück**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat nunmehr die Beschwerde des Redakteursrats zurückgewiesen: Dieser habe keine Rechtspersönlichkeit und sei weder berechtigt, sich vor dem VfGH gegen den Bescheid des BKS zu beschweren, noch könne er nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G Beschwerde wegen Verletzungen des ORF-Gesetzes erheben. Jedoch könne jeder einzelne journalistische Mitarbeiter des ORF eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G an die Regulierungsbehörde erheben, wenn er sich durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt sieht.

GZ: KommAustria: KOA 11.500/12-009; BKS: 611.802/0004-BKS/2012; VfGH: B 1577/2012;

Radio „LoungeFM“ erhält Zulassung für Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“

Aufgrund des Antrages eines Hörfunkveranstalters veranlasste die KommAustria am 30. April 2013 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Graz (89,6 MHz)“ für zehn Jahre. Für diese Zulassung bewarben sich die Hörfunkveranstalter Verein Radio Maria Österreich, die Schallwellen Lounge GmbH, die Klassikradio Austria GmbH, die Mein Kinderadio Limited, die Radio Eins Privatradio GmbH, die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie Johann Höber (Radio-Val-Canale) und Dragan Miloradovic (Radio Herz).

**Zulassung von
„LoungeFM“ für eine
Grazer Frequenz**

Nachdem die KommAustria zwei der Anträge bereits im Vorfeld des Auswahlverfahrens wegen Nichterfüllung erteilter Mängelbehebungsaufträge zurückwies, entschied sie sich im Rahmen des Auswahlverfahrens aus Gründen der Meinungsvielfalt für die Schallwellen Lounge GmbH und erteilte ihr die Zulassung für ihr Programm „LoungeFM“. Entscheidend hierfür war, dass sich das Programm „LoungeFM“, unter Berücksichtigung einer bereits relativ hohen Durchdringung des Versorgungsgebietes mit privaten Hörfunkprogrammen im Adult-Contemporary-Format, sowohl in seinem Musikformat, als auch hinsichtlich der thematischen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wortprogramms in größerem Ausmaß vom bestehenden Angebot der vorhandenen privaten Hörfunkprogramme abhebt. Demzufolge kam die KommAustria zu der Auffassung, dass unter den beantragten Programmen das Programm „LoungeFM“ den höchsten Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet leisten würde.

GZ: KommAustria: KOA 1.465/14-001

Ausschreibungen der KommAustria

| Ausschreibung von Übertragungskapazitäten | Ausschreibungsfrist |
|---|------------------------------|
| BAD RADKERSBURG 2 (Thermenarena) 92,6 MHz (KOA 1.193/14-009) | bis 2. Juni 2014, 13:00 Uhr |
| DORNBIRN (Stüben) 101,1 MHz (KOA 1.193/14-010) | bis 12. Juni 2014, 13:00 Uhr |
| WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz (KOA 1.193/14-014) | bis 23. Juni 2014, 13:00 Uhr |
| Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“: LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz (KOA 1.378/14-002) | bis 25. Juli 2014, 13:00 Uhr |

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie auch via Twitter erhalten:
<https://twitter.com/RTRGmbH>